

## **Merkblatt für Verhandlungsvergaben**

### **Direktauftrag (bis zu 1.000 €)**

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

### **Wertgrenze für Verhandlungsvergaben (über 1.000 € und bis zu 25.000 €)**

Der Höchstwert gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), bis zu deren Höhe stets die Durchführung einer Verhandlungsvergabe zulässig ist, wird auf 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer festgesetzt. Der Bedarfsträger ermittelt den Auftragswert durch sorgfältige Schätzung. Eine Teilung von Aufträgen in Einzelaufträge mit dem Ziel, diesen Höchstwert zu unterschreiten, ist unzulässig.

Es sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.

Die Teilnahmeanträge und Angebote sollen grundsätzlich in Textform vorgelegt werden (also z. B. per E-Mail).

### **Dokumentation**

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.